

Jahreshauptversammlung 30.10.2014

Angenommene Anträge auf Satzungsänderungen:

§ 2 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Verein verhält sich weltanschaulich, politisch, rassistisch und religiös neutral und steht in allen Belangen auf demokratischer Grundlage. **Er bekennt sich zu den Grundsätzen der Menschenrechte.** Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen, **insbesondere aufgrund der Nationalität, ethnischen Zugehörigkeit, Religion, des Geschlechts, des Alters, der sexuellen Identität oder einer Behinderung, aktiv** entgegen. Er darf seine Mittel weder für die unmittelbare noch für mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwenden.“

§ 8 Absatz 4 wird wie folgt ergänzt:

„b. einen schweren Verstoß gegen das Ansehen und die Belange des Vereins und/oder gegen den Vereinszweck, **insbesondere § 2 Abs. 4**, begangen hat.“

In § 9 Abs. 5 wird als Satz 2 eingefügt:

„Ausnahmen sind im Rahmen der Regularien des Ligaverbandes mit dessen Zustimmung zulässig.“

§ 14 Abs. 3 wird um lit e. und lit f. erweitert. Der bisherige lit e. wird als lit g. neu gefasst:

„e) Abschluss von Spieler- und Trainerverträgen der ersten und zweiten Fußball-Herrenmannschaft, deren Laufzeit drei Jahre überschreitet oder die den Verein zur Zahlung eines Gesamtaufwandes von mehr als 4% des Lizenzspielerbudgets verpflichtet. Die Höhe des Gesamtaufwandes ergibt sich aus der Summe der Jahresvergütung des Spielers/Trainers und der Beraterkosten für das erste Spieljahr.

Das Lizenzspielerbudget ergibt sich aus den im Rahmen des Lizenzierungsverfahrens des Vereins festgelegten und vom Aufsichtsrat genehmigten Angaben für die Saison, in der der Spieler spielberechtigt ist bzw. der Trainer seine Tätigkeit aufnimmt (Bemessungszeitraum).

Als Lizenzspielerbudget gilt auch das Vertragsspielerbudget im Rahmen eines Zulassungsverfahrens des DFB oder seiner Regional- und Landesverbände.

Liegt zum Zeitpunkt des Abschlusses eines solchen Vertrages das Lizenzspielerbudget für den Bemessungszeitraum nicht vor, wird das Lizenzspielerbudget aus dem zuletzt genehmigten Lizenzierungsantrag zugrunde gelegt.

Die Jahresvergütung ergibt sich aus den Bruttobezügen des Spielers/Trainers zuzüglich aller durch den Spieler/Trainer unter Zugrundelegung der nach den Angaben im genehmigten Lizenzierungsantrag erreichbaren Prämien sowie etwaiger Einmalzahlungen. Die Beraterkosten ergeben sich aus der mit dem Berater des Spielers/Trainers abgeschlossenen Provisionsvereinbarung.

f) Abschluss von Transferverträgen, die den Verein zur Zahlung von Ablösesummen von mehr als 4% des Lizenzspielerbudgets der ersten Fußball-Herren-Mannschaft verpflichten. § 14 Abs. 3 lit. e Satz 4 gilt entsprechend.

g) Abschluss von sonstigen Rechtsgeschäften jeder Art, deren Laufzeit entweder drei Jahre überschreitet (ausgenommen hiervon sind Geschäfte, die im Rahmen des gewöhnlichen Betriebs des Vereins anfallen) oder deren einmaliger oder jährlicher Gegenstandswert 4% des Lizenzspielerbudgets überschreitet. § 14 Abs. 3 lit. e. Satz 4 gilt entsprechend.“

§ 21 Absatz 3 wird wie folgt ergänzt:

„Der Sportausschuss besteht aus einem Vorstandsmitglied, dem vom Sportausschuss berufenen Aufsichtsratsmitglied, dem Leiter des Nachwuchsleistungszentrums, den Abteilungsleitern der weiteren Sportabteilungen sowie, sofern vorhanden, dem Jugendleiter des Vereins.“

Beschlussfassung vom 30.10.2014:

Die Mitgliederversammlung beschließt:

1. Die Vereinsfarben gehören zu den besonderen identitätsstiftenden Merkmalen des Vereins. Die Trikots sind, soweit möglich, in den Vereinsfarben zu halten.
2. Die Mitgliederversammlung von Fortuna Düsseldorf wehrt sich gegen die drohende Zerstörung traditioneller Strukturen im Fußball durch Vereine, deren Gründung erkennbar zu Werbezwecken erfolgt ist.

Sie bittet daher, offizielle Kontakte zu solchen Vereinen auf das sportlich und organisatorisch Pflichtgemäße zu beschränken und ihnen jegliche Anerkennung zu versagen.

Beispielhaft wird das Verhalten des Vereins rund um das am 28.09.2014 ausgetragene Pflichtspiel hervorgehoben. In diesem Sinne möge auch künftig verfahren werden.

Positiv anzumerken ist auch das Vorbereitungsspiel gegen Austria Salzburg.